



A02: Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach Prüfung und Wertung der Angebote auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt.

Einziges Zuschlagskriterium für die Vergabe der Leistung ist der **Preis** (Gesamthonorar).

1. Wertungsgrundlage:

Gewertet wird das von den Bietern im Preisblatt (Teil E, Anlage E01 / bzw. Angebotsunterlagen) angebotene Gesamthonorare (Bruttobetrag) für die beauftragten Leistungen.

2. Wertungsverfahren und Zuschlagserteilung:

- **Rechnerische und fachliche Prüfung:**

Zunächst prüft der Auftraggeber die Angebote auf Vollständigkeit, formale Richtigkeit, Einhaltung der Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie auf rechnerische Richtigkeit.

- **Zuschlagskriterium (Preis):**

Unter den Angeboten, die die formellen und eignungsrechtlichen Anforderungen erfüllen sowie fachlich fehlerfrei eingereicht wurden, erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamthonorar den Zuschlag.

- **Gleiche Angebote / Ausnahmefälle:**

Sollten zwei oder mehr Angebote preislich identisch sein, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Vergaberechts zu verfahren.

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit dem preislich günstigsten Gesamthonorar, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Eine Vergabe von Punktzahlen oder eine Einbeziehung qualitativer Kriterien (wie Organisationskonzepte) findet im Rahmen der Zuschlagsentscheidung nicht statt, da die fachliche und qualitative Eignung der Bieter bereits abschließend über strenge Eignungskriterien (Anlage A01) geprüft und sichergestellt wurden.